



Rechtsausschuss

51. Sitzung (öffentlich)

28. Oktober 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefan Welter

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug | 5 |
|----------|--|----------|

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9508

Ausschussprotokoll 14/945

Der Ausschuss **empfiehlt einstimmig**, den Gesetzentwurf
Drucksache 14/9508 anzunehmen.

- 2 Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

7

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 S. 2 der Landesverfassung

Drucksache 14/9544

– keine Diskussion

Der Ausschuss **empfiehlt, kein Votum abzugeben.**

- 3 Verfassungsbeschwerde des Herrn W. gegen**

8

a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2004 – 5 A 2764/03 –,

b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 16. April 2003 – 11 K 671/02

1 BvR 2636/04

Vorlage 14/2888

– keine Diskussion

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen aller Fraktionen, **nicht Stellung zu nehmen.**

- 4 Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

9

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9878

Der Ausschuss **empfiehlt** einstimmig, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9878 anzunehmen.**

5 Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts 12

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9386

Der Ausschuss **beschließt, nachrichtlich an der Anhörung teilzunehmen.**

6 Neubau einer JVA in Hagen 13

Vorlage 14/2908

7 Alkohol in der JVA Düsseldorf 15

Vorlage 14/2909

8 Verschiedenes

a) Gespräch mit dem Deutschen Anwaltverein 18

Bericht der Landesregierung

b) Impfung gegen „Schweinegrippe“ in Justizvollzugsanstalten 20

Bericht der Landesregierung

c) Fachambulanzen für die Nachbetreuung von Sexualstraftätern bzw. psychisch kranke Häftlinge in Bielefeld und Langenfeld 21

Bericht der Landesregierung

d) Ausschusssitzung am 25. November 2009 24

e) Informationsfahrt des Ausschusses nach Brüssel 25

Der Ausschuss **beschließt, am 8. Dezember 2009 eine auswärtige Sitzung durchzuführen.**

4 Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9878

Der Gesetzentwurf wurde am 7. Oktober 2009 im Plenum beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Monika Düker (GRÜNE) merkt an, Sie hätte einen interfraktionellen Gesetzentwurf bevorzugt, weil in Bezug auf den Strafvollzug in freier Form Einigkeit zwischen den Fraktionen herrsche. Darüber hinaus gebe es eine Enquetekommission, die sich mit Jugendgewalt befasse. Gleichwohl werde ihre Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth schlägt vor, in der Beschlussempfehlung an das Plenum den Hinweis aufzunehmen, dass sich der Rechtsausschuss darüber freue, dass die zwischen allen Fraktionen einvernehmlich im Rahmen der Enquetekommission besprochenen Inhalte in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt würden.

Monika Ruff-Händelkes (SPD) schließt sich Monika Düker an. Die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Ergänzung komme ihrer Fraktion entgegen.

Von der Landesregierung will sie wissen, ob diese Art des freien Vollzugs über die gesamte Haftdauer oder erst zum Ende der Strafzeit vorgesehen sei.

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter erläutert, eine zeitliche Begrenzung solle gerade vermieden werden. Nach wie vor handele es sich aber um Strafvollzug, der in einer Jugendhilfeeinrichtung stattfinde. Die Anstaltsleiter der Strafvollzugseinrichtung sowie der Jugendhilfeeinrichtung sollten zusammen entscheiden, ob der Betreffende für eine solche Maßnahme geeignet sei. In der Regel müsse man also davon ausgehen, dass der Betroffene wenige Monate in einer Justizvollzugsanstalt verbringe, um anschließend in eine entsprechende Einrichtung verlegt zu werden. Dabei müsse der Betroffene selbst zustimmen.

Sie halte es für ein wichtiges Moment, sich vorrangig an junge Gefangene zu wenden, die bei ihrer Entlassung häufig noch nicht oder gerade eben volljährig seien, weil die durchschnittliche Verweildauer im Strafvollzug anderthalb Jahre betrage. Deshalb solle die Jugendhilfeeinrichtung nach dem KJHG gegebenenfalls auch noch nach der Haft tätig werden können, indem der dann ehemalige Gefangene in einer anderen Abteilung der Einrichtung bleiben könne, um ihn zur Selbstständigkeit zu führen.

Für eindeutig kontraproduktiv hielte sie es, die Gefangenen nur vorübergehend in eine solche Einrichtung zu überführen, um sie anschließend wieder in den regulären Strafvollzug einzugliedern.

Wenn ein Jugendlicher im Anschluss an seine Haft in der Jugendhilfeeinrichtung bleibe, wie die Ministerin gerade dargestellt habe, so **Monika Düker (GRÜNE)**, müsse die Kommune die Kosten tragen. Häufig komme es aber gerade bei der Kostenfrage zu Problemen.

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter hält es für wahrscheinlich, dass die Jugendhilfeeinrichtung diese Probleme leichter ausräumen könne als eine JVA. Denn die Leiter einer Jugendhilfeeinrichtung verfügten diesbezüglich über viel mehr Erfahrung.

Monika Ruff-Händelkes (SPD) stellt die Frage, ob solche Maßnahmen auch von schon bestehenden Einrichtungen durchgeführt werden könnten.

Das würde sie sich wünschen, meint **Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter**. Man müsse ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Einrichtungen finden, um die Verlässlichkeit und die Kompetenz sicherzustellen. Dies werde erleichtert, wenn eine Jugendhilfestelle bereits jetzt schon im Rahmen der Haftvermeidung tätig sei. Denn auch für die Justiz handle es sich um ein gewisses Risiko, da man nicht vom Ladendieb, sondern von Gewalttätern spreche.

Frank Sichau (SPD) gibt seinen Eindruck wieder, dass die Vermeidung der Untersuchungshaft in der Jugendhilfe nicht besonders gerne gesehen werde. Dabei führe man in der Jugenduntersuchungshaft ein Einweisungsverfahren bzw. eine Diagnostik durch, um zu sehen, was ein Jugendlicher brauche. Das sei aber auch in der Vermeidung der Untersuchungshaft möglich.

Möglicherweise ergebe sich daraus auch, dass es gar keiner längeren Strafhaft bedürfe, sondern dass man gleich zur Jugendhilfe kommen könne.

Er hielte es unter anderem für vorteilhaft, wenn diejenigen Stellen in Frage kämen, die eine Vermeidung der Untersuchungshaft durchführten. So vermeide man eine Teilung in eine etwas länger andauernde „Edeljugendhilfe“, in der man Strukturen schaffen könne, und die anderen, die für ein paar Monate für die Untersuchungshaft in die Bresche springen würden.

Er fragt nach der haushalterischen Veranschlagung der Kosten. Dies sei entscheidend für eine umfangreiche Betreuung der Jugendlichen.

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter antwortet, die Kosten würden im Haushalt für das Jahr 2010 berücksichtigt. Herr Kamp habe keine Bedenken angemeldet. Wenn man an Herrn Kamp vorbeikomme, komme man auch am Finanzminister vorbei. Die Erfahrungen im Jahr 2010 müssten dann für die weiteren Planun-

gen für den Haushalt 2011 herangezogen werden. Sie versichert, dass es sich nicht um einen Alibigesetzentwurf handele. Denn dafür wäre keine Änderung notwendig gewesen.

Der Ausschuss **empfiehlt** einstimmig, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9878 anzunehmen.**

